

Newsletter Bankrecht – Januar 2012

Haftung von Prominenten für Prospektfehler

Der Beklagte (Prof. Dr. Rupert Scholz) war Inhaber eines rechtswissenschaftlichen Lehrstuhls „Finanzrecht“ und ehemaliger Bundesminister. Im Frühjahr 2004 erklärte er sich dazu bereit, als Vorsitzender des Beirats einer AG tätig zu werden, die wiederum einzige Gesellschafterin einer weiteren AG gewesen ist, die ihrerseits Komplementärin der „MSF KG“ gewesen ist. Diese hatte einen geschlossenen Fonds aufgelegt. Die Fondsgesellschaft hatte einen Emissionsprospekt herausgegeben, daneben eine Produktinformation erstellt und als Sonderdrucke verschiedene Presseartikel beigelegt. In der Produktinformation befand sich der Hinweis:

„Für die Umsetzung unserer Philosophie haben wir hochrangige Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben sorgfältig ausgewählt.“

In dem Sonderdruck war ein Interview mit dem Beklagten abgedruckt, in dem er angegeben hatte, er sei für wenigstens zwei Jahre verantwortlich im Beirat, habe insoweit „Forderungen an das Management“ gestellt und diese „gemeinsam verwirklicht“. Wörtlich hatte er ausgeführt:

„Mich hat die Beachtung aller denkbaren Anlegerschutzregelungen, die das Fondskonzept auszeichnet, beeindruckt. Erst nach einer genauen Prüfung der Strukturen und der Personen habe ich meine persönliche Mitwirkung und Unterstützung zugesagt.“

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagte der Fondsgesellschaft im Juni 2005 ihre geschäftliche Tätigkeit, da diese nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügte. Anschließend wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Fondsgesellschaft eröffnet. Mit der Klage, mit der die Kläger auch andere Prospektverantwortliche in Anspruch genommen haben, machen sie geltend, dass das Geschäftsmodell der Fondsgesellschaft in vielen Punkten unzutreffend dargestellt worden sei.

Das Landgericht hatte der unter anderem gegen den Beklagten gerichteten Klage stattgegeben; das Berufungsgericht hatte sie abgewiesen.

Der BGH hat die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben und an das OLG zurückgewiesen. Dazu hat der BGH im Wesentlichen festgestellt, es sei nicht auszuschließen, dass auch der Beklagte nach den Grundsätzen der Prospekthaftung zum Schadensersatz verpflichtet sei. Prospektverantwortliche seien nicht nur die Herausgeber des Prospekts, die Gründer, Initiatoren und Gestalter der Gesellschaft sondern als sogenannte „Hintermänner“, alle Personen, die auf das Geschäftsgebaren der Gesellschaft oder die Gestaltung des konkreten Anlagemodells besonderen Einfluss ausüben könnten. Daneben würden jedoch auch sämtliche Personen haften, denen aufgrund ihrer berufsmäßigen Sachkenntnis eine besondere Garantenstellung zukomme, insbesondere Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die den Prospekt geprüft bzw. gutachterliche Stellungnahmen abgegeben haben. Als derartiger „Garant“ sei im vorliegenden Fall

auch der Beklagte anzusehen. Zwar habe er lediglich als Vorsitzender des Beirats keinen unmittelbaren Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft ausüben können. Aufgrund seiner Äußerungen in den Medien, habe er jedoch sogar – über die üblichen Kompetenzen eines Sonderfachmannes deutlich hinausgehend – einen Einfluss auf die Gestaltung des Anlagekonzepts behauptet und damit zum Ausdruck gebracht, durch seinen beruflichen Werdegang besonderes Vertrauen in seine Integrität, Objektivität und Fachkompetenz in Anspruch zu nehmen. Diese Gesichtspunkte habe er bewusst eingesetzt, um Einfluss auf die Investitionsentscheidung von potentiellen Anlegern zu nehmen. Die Aussagen in den Presseberichten und ihre weitere Verbreitung hätten erkennbar darauf abgezielt, diese dem Beklagten zugeschriebenen Eigenschaften für das Anlagekonzept in Anspruch zu nehmen. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung seien nicht nur der eigentliche Emissionsprospekt, sondern gleichzeitig auch die Produktinformation und die beigefügten Sonderdrucke der verschiedenen Presseabteilungen Bestandteile des hier zu prüfenden Anlageprospekts. Dabei komme es nicht darauf an, dass diese Schriftstücke nicht körperlich mit dem als Emissionsprospekt bezeichneten Druckwerk verbunden waren, noch sei es von Belang, dass die Presseartikel redaktionell erkennbar von Dritten verfasst worden seien. Sämtliche Drucksachen seien nämlich miteinander vertrieben und gemeinsam zur Gewinnung von Anlegern eingesetzt worden.

BGH, U. v. 17.11.2011, Az.: III ZR 103/10

Bank und Initiator haften für Fehler in dem Prospekt des Medienfonds VIP 4

Die Kläger haben in einem Musterverfahren die Initiatorin des Fonds sowie die UniCredit Bank AG in Anspruch genommen. Diese waren maßgeblich daran beteiligt, dass die Überweisungen der angelegten Gelder von der Fondsgesellschaft an die beteiligten Firmen abweichend von den Regelungen des Prospekts erfolgten. Nur ca. 20 % der Fondsgelder flossen in die eigentliche Filmproduktion. Mit den restlichen ca. 80 % sollte dagegen ein reines Einlagengeschäft bei einer Bank getätigt werden. Ein derartiges Einlagengeschäft wäre aber steuerlich nicht als unternehmerische Beteiligung mit einer entsprechenden Verlustzuweisung an die Anleger anerkannt worden.

Das OLG München hat nun mit einem Musterbescheid festgestellt, dass der Prospekt insoweit unrichtig, unvollständig und irreführend war. Nach Auffassung des Gerichts ist die Gestaltung als sogenanntes steuerliches Umgehungsgeschäft i. S. v. § 42 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) zu werten. Deswegen werde das Modell aus steuerlicher Hinsicht nicht anerkannt. Auch die Prognoserechnung, die die Gewinnerwartung der Anleger beschreibe, sei fehlerhaft. Sie enthalte eine Gewinnprognose, die mit großen Risiken behaftet sei. Ausschüttungen sollten nicht erfolgen; vielmehr sollten die Gewinne reinvestiert werden. Schon bei einem Scheitern der ersten Filmproduktion stünde jedoch kein Geld mehr für die folgenden – geplanten – Reinvestitionen zur Verfügung, so dass die gesamte Gewinnprognose zusammenbrechen müsse.

OLG München, E. 30.12.2011, Kap. 1/07

Ihr Ansprechpartner für Bankrecht:

SIMON und PARTNER

Königsallee 20 • D-40212 Düsseldorf

Tel: 0211.86602-11 • Fax: 0211.86602-20

E-Mail: simon@simon-law.de

Web: www.simon-law.de

Urheberrechtlicher Hinweis:

Der Newsletter ist nur zur persönlichen Information des Empfängers und seiner Mitarbeiter bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien oder Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des Verfassers erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.